

# ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**NAME DES PRODUKTS: HYPO VORARLBERG AKTIEN GLOBAL**  
**UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): NS54DT27LJMDYN1YFP35**

## ÖKOLOGISCHE UND / ODER SOZIALE MERKMALE

### WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

JA

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_ %
  - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_ %

NEIN

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_ % an nachhaltigen Investitionen
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

### WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Das Finanzprodukt bewirbt folgende ökologische und soziale Merkmale iSd. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088:

- Verringerung von Nachhaltigkeitsrisiken und bestimmter nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs).
- Erfüllung eines ESG Mindeststandard bei Einzeltiteln (Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen) durch die Einhaltung eines Hypo ESG Ratings von mindestens C-, sofern Einzeltitel eingesetzt werden.
- Erfüllung eines ESG Mindeststandards auf Portfolioebene durch die Einhaltung eines Hypo ESG Ratings von mindestens C-.

- 100% der Zielfonds, in die investiert wird, bewerben ebenfalls ökologische oder soziale Merkmale (Art. 8 SFDR) oder verfolgen sogar nachhaltige Investitionsziele (Art. 9 SFDR)

Das Finanzprodukt integriert die beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale in die Investitionsentscheidungen und weist einen aktiven Managementansatz ohne Benchmarkbezug auf. Die im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarte Benchmark (regulatorische Anforderung gemäß Mifid II) weist keine ökologischen und sozialen Merkmale auf.

#### **WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?**

Zur Berechnung des Mindestratings von C– auf Portfolio- und Einzeltitelebene (sofern eine Investition in Einzeltitel erfolgt), werden alle ESG Daten auf Unternehmens- bzw. Emittentenebene im internen Hypo ESG Rating verarbeitet. Dabei wird die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemessen.

- **Selektionskriterien:** Es gelten definierte Umsatzschwellen, die nicht überschritten werden dürfen.
- **Normbasiertes Screening:** Es werden Unternehmen in drei Kategorien eingeteilt: konform, Beobachtungsliste, nicht konform. „Nicht konforme“ Unternehmen werden aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen.
- **Best in Class Ansatz:** Fünf Indikatoren werden berücksichtigt: CO<sub>2</sub> Risiko, messbarer Effekt auf die SDGs, kontroverse Wirtschaftspraktiken, Unternehmensführung und ESG Risiko Rating. Hinsichtlich des CO<sub>2</sub> Risikos werden Unternehmen mit geringen Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer kohlestoffarmen Wirtschaft besser eingestuft. Zudem werden Unternehmen, welche einen messbaren Effekt zu einem oder mehreren „Zielen für nachhaltige Entwicklung“ (SDGs) der Vereinten Nationen leisten, besser eingestuft. Nur ein messbarer Effekt auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) trägt zu einer Ratingverbesserung bei. Unternehmen ohne kontroverse Wirtschaftspraktiken mit potenziell negativen Auswirkungen auf Interessengruppen, die Umwelt oder den Betrieb des Unternehmens haben geringere Geschäfts- oder Reputationsrisiken und werden besser bewertet. Unternehmen mit einer guten Unternehmensführung werden besser eingestuft. Das ESG Risiko teilt sich in drei Bausteine (unternehmensspezifische ESG Themen, wesentliche ESG Themen, Unternehmensführung). Es werden zwei Bewertungsdimensionen angewendet, die einerseits den Expositionsgrad des Unternehmens gegenüber den genannten Risiken bestimmt und andererseits bewertet, wie gut das Unternehmen die Risiken managt. Anschließend werden alle Daten der fünf Indikatoren auf die Systematik des Hypo ESG Ratings übersetzt. Somit ergeben sich Teilergebnisse, welche zu einem Gesamtrating aggregiert (Hypo ESG Rating) werden. Die Teilergebnisse fließen gleichgewichtet in das Gesamtrating (A–E, 1–5) ein. Innerhalb jeder Kategorie erfolgen Abstufungen mit „+“ oder „–“.

Methodologie und Berechnung des Best in Class Ansatzes (nach Berücksichtigung der Selektionskriterien und des normbasierten Screenings) eines Hypo ESG Ratings an einem fiktiven Unternehmensbeispiel (Stand September 2022).

Indikator	Wert Drittanbieter	A	B	C	D	E	Teil- ergebnis	Gewichtung
		Kategorisierung Drittanbieter						
ESG Risiko Rating	15,24	Unerheblich 0–10	Niedrig 10–20	Mittel 20–30	Hoch 30–40	Schwer 40–100	<b>2,52</b>	20,00 %
CO <sub>2</sub> Risiko Rating	0,00	Unerheblich 0–0	Niedrig 0–10	Mittel 10–30	Hoch 30–50	Schwer 50+	<b>1,00</b>	20,00 %
Kontroverse Wirtschaftspraktiken	3,00	Kein Beweis / Niedrig 1	Mäßig 2	von Bedeutung 3	Hoch 4	Schwer 5	<b>3,00</b>	20,00 %
Unternehmensführung	60,48	Leader 57–100	Outperformer 53–57	Avg. Perf 40–53	Underperformer 30–40	Nachzügler 0–30	<b>1,92</b>	20,00 %
Messbarer Effekt auf SDGs	Anteil vorhanden	Anteil am Umsatz		keine weitere Berücksichtigung			<b>2,00</b>	20,00 %
							<b>Ergebnis: 2,09</b>	

Rating	minimal	maximal
A	1,00	2,00
B	2,00	3,00
C	3,00	4,00
D	4,00	5,00
E	5,00	6,00

Sofern eine Investition in Staatsanleihen erfolgt, wird das Risiko für den langfristigen Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung eines Staates gemessen, indem der nationale Wohlstand und die Fähigkeit bewertet wird, diesen Wohlstand effektiv und nachhaltig zu nutzen und zu verwalten. Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Wohlstandsfaktor ebenfalls berücksichtigt. Zulässig sind Emissionen von Staaten mit einem mittleren Risiko. Methodologie und Berechnung eines Hypo ESG Länderratings an einem fiktiven Länderbeispiel.

Hypo ESG Rating	Wert Drittanbieter	A	B	C	D	E	Teil- ergebnis	Gewichtung
		Kategorisierung Drittanbieter						
Länderrisiko	13,26	Unerheblich 0–10	Niedrig 10–20	Mittel 20–30	Hoch 30–40	Schwer 40–100	<b>2,33</b>	33,33 %
Länderrisikokategorie	Niedrig	Unerheblich	Niedrig	Mittel	Hoch	Schwer	<b>2,00</b>	33,33 %
ESG Gesamtrating	B	A	B	C	D	E	<b>2,00</b>	33,33 %
							<b>Ergebnis: 2,11</b>	

Rating	minimal	maximal
A	1,00	2,00
B	2,00	3,00
C	3,00	4,00
D	4,00	5,00
E	5,00	6,00

Die Klassifizierung der Zielfonds/ETFs iSd. Art. 8 oder Art. 9 gemäß Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 wird auf Basis der vom Produkthanbieter zur Verfügung gestellten Fondsprospekte überprüft.

**WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

**INWIEFERN HABEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, ÖKOLOGISCH ODER SOZIAL NACHHALTIGEN ANLAGEZIELE?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

**Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

**Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



**WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?**

Ja, das Asset Management der Hypo Vorarlberg berücksichtigt bei Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Jedes Finanzprodukt muss auf Portfolioebene (abzüglich „Anderer Investitionen“) mindestens ein Hypo ESG Rating von C– einhalten. Dieses Rating verarbeitet in jedem Modul eine große Anzahl von ESG Signalen unseres Researchpartners, die sich den insgesamt 64 nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) zuordnen lassen. Daraus bündelt die Hypo Vorarlberg PAI Gruppen (z.B. Emissionen, Menschenrechte etc.) für das Beratungsgeschäft. Jedes Finanzprodukt der Hypo Vorarlberg berücksichtigt indirekt mindestens einen Indikator pro PAI Gruppe. Insbesondere setzt die Hypo Vorarlberg einen direkten Fokus auf die PAI Gruppen Emissionen sowie Soziales und Beschäftigung.

**Folgende PAI Indikatoren finden direkte Berücksichtigung im Hypo ESG Rating:**

PAI Fokus gemäß ESG Investmentansatz	Hypo Vorarlberg ESG Kriterien
1. Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)	Selektionskriterien mit Umsatzschwellen <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Förderung von Kohle/Kohleabbau (5%)</li> <li>■ Erdöl- und Erdgasförderung durch Fracking (0%)</li> <li>■ Ölgewinnung aus Teersanden (5%)</li> <li>■ Förderung von Öl/Gas (10%)</li> <li>■ Nuklearenergie (5%)</li> </ul>
2. CO <sub>2</sub> Fußabdruck	
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Normbasiertes Screening <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nicht konforme Unternehmen werden ausgeschlossen</li> </ul>

11. <b>Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</b>	Normbasiertes Screening <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nicht konforme Unternehmen werden ausgeschlossen</li> </ul>
14. <b>Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)</b>	Selektionskriterien mit Umsatzschwellen <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geächtete Waffen (0%)</li> </ul>
16. <b>Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausschluss von Staaten, die gemäß Freedomhouseindex als „nicht frei“ klassifiziert sind</li> </ul>
59. <b>Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Investition in Staaten, die ein hohes oder sehr hohes Länderrisikoring aufweisen</li> </ul>

Die Messung und Steuerung erfolgt auf Basis des Hypo ESG Ratings. Die ESG Daten unseres Researchpartners werden pro Indikator auf die Hypo Ratingsystematik (A–E) übersetzt. Somit ergeben sich Teilergebnisse, welche zu einem Gesamtrating (Hypo ESG Rating) aggregiert werden. Die Teilergebnisse fließen gleichgewichtet in das Gesamtrating ein. Beispielsweise gibt es einen Zusammenhang zwischen einem besseren CO<sub>2</sub> Rating und einem geringeren CO<sub>2</sub> Fußabdruck bzw. geringeren Treibhausgasemissionen. Grundsätzlich wird darauf geachtet, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglichst gering zu halten.

Informationen gem. Art 11 Abs 2 der Verordnung (EU) 2019/1288, inwieweit die ökologischen und sozialen Merkmale sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfüllt wurden, sind erstmalig per 31.12.2023 in Anhang IV der regelmäßigen Berichte sowie auf [www.hypovbg.at](http://www.hypovbg.at) zu finden.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

**WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?**  
**Einzeltitle**

Sofern Einzeltitle eingesetzt werden, wird das Hypo ESG Rating verwendet. Dabei wird jedes Unternehmen auf einer Skala von A (bestes) bis E (schlechtestes) bewertet, wobei nicht in Unternehmen mit „D“- und „E“-Klassifizierung investiert wird. Innerhalb jeder Kategorie erfolgen Abstufungen mit „+“ oder „-“. Das Hypo ESG Rating beruht auf den folgenden Kriterien und Indikatoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG Faktoren):

**1) Selektionskriterien („verhindern“):**

Die definierten Selektionskriterien listen Wirtschaftstätigkeiten auf, die mit nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Umwelt verbunden sind (z.B. Erdöl- und Erdgasförderung durch Fracking) oder welche die Bank aus ethischen Gründen ablehnt (z.B. geächtete Waffen). Wird eine Umsatzschwelle (0% bis maximal 10% des Umsatzes) verletzt, dürfen Hypo Vorarlberg Fonds oder Vermögensverwaltungsstrategien nicht in den Einzeltitle investieren.

Thema	Umsatzschwelle	Selektionskriterium
<b>Rüstung</b>	0%	Geächtete Waffen
	5%	Produktion / Handel von Rüstungsgütern
<b>Gentechnik</b>	5%	Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
	0%	Erdöl- und Erdgasförderung durch Fracking
	5%	Ölgewinnung aus Teersanden
<b>Fossile Brennstoffe</b>	5%	Förderung von Kohle / Kohleabbau
	10%	Förderung von Öl / Gas
<b>Nuklearenergie</b>	5%	Nuklearenergie
	5%	Produktion von Tabakgütern
<b>Kontroverse Geschäftsfelder</b>	5%	Produktion von Alkohol
	5%	Produktion von Unterhaltungsindustrie für Erwachsene

**2) Normbasiertes Screening:**

Einzeltitlel werden auf Verstöße gegen internationale Standards und Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Anti-Korruption geprüft. Als Basis für das Screening dienen der United Nations Global Compact und die OECD Guidelines for Multi-national Enterprises sowie die United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights. Unternehmen werden in drei Kategorien eingeteilt: „Konform“, „Beobachtungsliste“ und „Nicht konform“. Unternehmen mit einer Klassifizierung von „Nicht konform“ werden aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen.



**3) Best in Class Ansatz („fördern“):**

Qualitätskriterien stellen sicher, dass Unternehmen, die einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten, besser eingestuft werden als andere Unternehmen. In die Bewertung fließen Faktoren wie ein CO<sub>2</sub> Risiko Rating, ein messbarer Effekt auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, kontroverse Wirtschaftspraktiken, Praktiken der guten Unternehmensführung sowie ein ESG Risiko Rating ein. Alle Faktoren sind über verschiedene Module des externen ESG Researchpartners verfügbar.



**Staatsanleihen**

Sofern Staatsanleihen eingesetzt werden, wird jeder Staat bzw. dessen Emissionen auf einer Skala von A (bestes) bis E (schlechtestes) bewertet. Die Staatsanleihen müssen mindestens ein Hypo ESG Rating von C- erfüllen. In Staaten mit „D“- und „E“-Klassifizierung wird nicht investiert. Ebenfalls werden Emissionen von jenen Staaten ausgeschlossen, die laut Freedomhouse-Index als „nicht frei“ gekennzeichnet sind.

**Zielfonds**

Im Rahmen des Selektionsprozesses von Zielfonds/ETFs werden diese einer Eignungsprüfung anhand von qualitativen und quantitativen Merkmalen unterzogen und greifen auf die Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 zurück. Alle Finanzprodukte investieren - wenn Investmentfonds oder ETFs Bestandteil der Anlagestrategie darstellen – ausschließlich in Zielfonds der Klassifizierung Art. 8 und/oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088, die selbst ökologische oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Investition anstreben. Zusätzlich wird bei indexorientierten ETFs auf SRI- oder ESG-optimierte Indizes als Basiswerte und auf eine hohe Übereinstimmung mit Hypo ESG Kriterien abgezielt.

**Portfolio**

Alle Finanzprodukte müssen auf Portfolioebene (abzüglich „Anderer Investitionen“) ein Hypo ESG Rating von mindestens C– einhalten. Außerdem berücksichtigt das Asset Management der Hypo Vorarlberg bei Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

**WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?**

- Verringerung von Nachhaltigkeitsrisiken und bestimmter nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs).
- Erfüllung eines ESG Mindeststandard bei Einzeltiteln (Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen) durch die Einhaltung eines Hypo ESG Ratings von mindestens C–, sofern Einzeltitel eingesetzt werden.
- Erfüllung eines ESG Mindeststandards auf Portfolioebene durch die Einhaltung eines Hypo ESG Ratings von mindestens C–.
- 100% der Zielfonds, in die investiert wird, bewerben ebenfalls ökologische oder soziale Merkmale (Art. 8 SFDR) oder verfolgen sogar nachhaltige Investitionsziele (Art. 9 SFDR)

**UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?**

Es kommt kein Mindestsatz zur Anwendung.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.


**WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden die Strukturen und Praktiken sowie das Verhalten und die Fähigkeiten des Unternehmens eine nachhaltige und langfristige Wertentwicklung für alle Interessensgruppen zu schaffen evaluiert:

- Qualität und Integrität von Vorstand und Management
- Zusammensetzung des Vorstands/Aufsichtsrates
- Eigentums- und Aktionärsrechte
- Vergütungsgrundsätze, Gehälter und Löhne
- Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung
- Behandlung von Interessensgruppen (z.B. Beziehung zu den Arbeitnehmern)

**WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?**

Aktuell werden im Finanzprodukt ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt. Mindestens 80% der Investitionen stehen im Einklang mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Maximal 20% der Investitionen erfüllen diese Merkmale nicht. Derzeit ist kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen definiert.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfassen Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- **#2 Andere Investitionen** umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Es wird in der dargestellten Anlagestrategie in direkte und indirekte Risikopositionen in Unternehmen investiert.

**INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?**

Zur Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



**IN WELCHEM MINDESTMASS SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

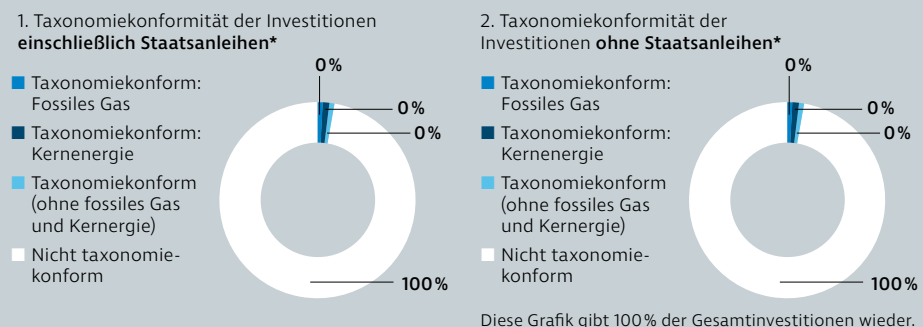
**WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT IN EU-TAXONOMIEKONFORME TÄTIGKEITEN IM BEREICH FOSSILES GAS UND/ODER KERNENERGIE<sup>1</sup> INVESTIERT?**

- Ja:  
 In fossiles Gas     In Kernenergie  
 Nein

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-traxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.





Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



**WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



**WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

**WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?**

Ein Finanzprodukt teilt sich in zwei Komponenten: „Investitionen“ und „Andere Investitionen“. Im ESG Rating der Hypo Vorarlberg wird nur die Komponente „Investitionen“ berücksichtigt und bewertet.

Basierend auf den Ausführungen der DelVO 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 erfolgt die Definition für „Andere Investitionen“ in der Hypo Vorarlberg. Bei diesen „Anderen Investitionen“ kommen keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzkriterien zur Anwendung.

**„Andere Investitionen“ umfassen folgende Vermögenswerte:**

- Sämtliche Positionen in Cash/Gelder/Kredite
- Investitionen in börsengehandelte und nicht börsengehandelte Derivative-Instrumente (OTC)
- Abgrenzungen wie Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten und sonstige Zins- und Dividendenansprüche
- Alle Investitionen in Zertifikate
- Fonds, die einen Rohstoffindex nachbilden

**Welchen Anlagezweck verfolgen „Andere Investitionen“?**

- Dienen zur aktiven Risiko- und Liquiditätssteuerung, sowie für derivative Strategien.
- Aus diesem Grund werden „Andere Investitionen“ nicht gemäß den ESG Kriterien analysiert.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

**WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?**

Das Finanzprodukt weist einen aktiven Managementansatz ohne Benchmarkbezug auf. Die im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarte Benchmark (regulatorische Anforderung gemäß MiFID II) weist keine ökologischen und sozialen Merkmale auf.

**INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?**

Das Finanzprodukt weist einen aktiven Managementansatz ohne Benchmarkbezug auf. Die im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarte Benchmark (regulatorische Anforderung gemäß MiFID II) weist keine ökologischen und sozialen Merkmale auf.

**WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?**

Das Finanzprodukt weist einen aktiven Managementansatz ohne Benchmarkbezug auf. Die im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarte Benchmark (regulatorische Anforderung gemäß MiFID II) weist keine ökologischen und sozialen Merkmale auf.

**WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?**

Das Finanzprodukt weist einen aktiven Managementansatz ohne Benchmarkbezug auf. Die im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarte Benchmark (regulatorische Anforderung gemäß MiFID II) weist keine ökologischen und sozialen Merkmale auf.

**WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?**

Das Finanzprodukt weist einen aktiven Managementansatz ohne Benchmarkbezug auf. Die im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarte Benchmark (regulatorische Anforderung gemäß MiFID II) weist keine ökologischen und sozialen Merkmale auf.



**WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:  
<https://www.hypovbg.at/anlegen-vorsorgen/vermoegensverwaltung>